

FÜHRERSCHEIN-UMTAUSCH



Der Bundesrat verabschiedete am 15.02.2019 eine erneute Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und gibt einer EU-Forderung nach, alte Führerscheine schon früher als bis zum 19.01.2033 umzutauschen. Man befürchtete einen Ansturm zum zunächst festgelegten einheitlichen Umtauschtermin 19.01.2033.

Inhaber eines **EU-Kartenführerscheines vor dem Erteilungsdatum 19.01.2013** müssen ebenfalls je nach Ausstellungsjahr ihren "alten" gegen einem neuen Kartenführerschein tauschen. Der neu ausgestellte Kartenführerschein gilt dann nur noch 15 Jahre, wie die seit dem 19.01.2013 ausgestellten.

Wichtig: Der Gültigkeitszeitraum - 15 Jahre ab dem Ausstellungstag (Ablaufdatum wird auf der Vorderseite unter Feld 4 b vermerkt) - betrifft das Dokument und nicht die Fahrerlaubnis. Diese bleibt unberührt. Mit dem Umtausch soll ein Fälschungsschutz gewährleistet werden.

Im Einzelnen liegt dazu ein detaillierter Stufenplan vor:

Graue oder rosafarbenen Führerscheine, ausgestellt vor dem 31.12.1998, sind nach dem **Geburtsjahr** des Besitzers umzutauschen:

Geburtsjahr	Stichtag des Umtauschs
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
ab 1971	19.01.2025

EU-Kartenführerscheine (Kartenmuster, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden) nach dem **Ausstellungsjahr**:

Ausstellungsjahr	Stichtag des Umtauschs
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033